



Ausschussdrucksache 21(11)118
vom 15. Juni 2026

Schriftliche Stellungnahme

Associata e. V.

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes
BT-Drucksache 21/5140

b) Antrag der Fraktion der AfD

Bürokratie abbauen, Teilhabe stärken – Für ein unbürokratisches Anerkennungssystem
von Assistenzhunden
BT-Drucksache 21/3668

c) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Barrierefreiheit für eine moderne und inklusive Gesellschaft ernsthaft umsetzen
BT-Drucksache 21/5335

d) Antrag der Fraktion Die Linke

UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umsetzen
BT-Drucksache 21/5569



Stellungnahme des Associata e.V. zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 22.06.2026

Wir bedanken uns für die Einladung als Sachverständige im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales zu dem Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BT-Drs. 21/5140) und für die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme.

Wir beschränken uns in der Stellungnahme auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes mit den Änderungen zum Bereich der Assistenzhunde.

Die Situation von Menschen mit Behinderung, die auf einen Assistenzhund angewiesen sind, ist derzeit wie folgt gekennzeichnet:

Obwohl im Rahmen der bisherigen Übergangsregelungen bereits anerkannte Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften (MAG) über die in § 12e Abs.1 BGG festgelegten Zutrittsrechte verfügen, schildern viele von ihnen immer noch Probleme hinsichtlich ihrer Zutrittsrechte. Ob diese Probleme mit der beabsichtigten Neufassung des § 12e Abs. 1 BGG beseitigt werden, bleibt abzuwarten. Praxiserfahrungen deuten darauf hin, dass Zutrittsrechte von Assistenzhunden in der Öffentlichkeit wenig bekannt sind.

Auch die Evaluationsstudie nach §12k BGG (Kienbaum Consultants International GmbH, November 2025) verweist auf Seite 175 unter Ziff.1.1 Abs. 3 auf diese Problemlage und empfiehlt, gezielte Kommunikationsmaßnahmen zu stärken, um die Bekanntheit der einschlägigen Regelungen im BGG und der AHundV nachhaltig zu erhöhen. Hierbei sollten bestehende Initiativen mit hoher Reichweite unterstützt und ggf. weiterentwickelt werden.

Zum anderen wird die Situation dadurch erschwert, dass die in § 12e Abs. 3 BGG festgelegte Übergangsfrist zur Anerkennung bereits bestehender MAG mit dem 30.06.2024 ausgelaufen ist.

Die in §12i BGG festgelegte Fachliche Stelle zur Zertifizierung der Ausbildungsstätten konnte trotz mehrfacher Versuche nicht erfolgreich akkreditiert werden. Dadurch können seit dem 01. Juli 2024 keine Ausbildungen von Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften (MAG) der erforderlichen Prüfung zugeführt werden.

Die betroffenen Menschen mit Behinderung können trotz gesetzlich geregelter Zutrittsrechte ihr Recht auf soziale und gesellschaftliche Teilhabe nicht ausüben.

Insofern sind die im Gesetzentwurf zu § 12i Abs. 3 BGG und korrespondierend in § 21 Abs. 5 AHundV vorgesehenen Verlängerungen der Übergangsregelungen sinnvoll, aber eben auch zwingend notwendig. In diesem Sinne ist auch die mit § 20 BGG vorgesehene Übergangsregelung bis zur dauerhaften Akkreditierung einer fachlichen Stelle sinnvoll und notwendig, um einen gesicherten Ablauf von Ausbildungen und Prüfungen zu gewährleisten.

Für uns stellt sich bei dieser zukünftigen Gesetzeslage allerdings die Frage, welche Institution überhaupt noch ein Interesse an einer Akkreditierung als Fachliche Stelle haben kann.

Wir werden also die Situation bekommen, dass jede Ausbildungsstätte zwar erklären kann, dass sie entsprechend der Regelungen der AHundV ausbildet, aber eine tatsächliche Überprüfung ihrer Qualifikation nicht stattfindet. Erkenntnisse über die tatsächliche Qualität der Ausbildungen werden sich erst mit den Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen ergeben.

Die im Auftrag des BMAS erstellte Evaluationsstudie verweist bereits auf eine sehr hohe Abbrecherquote (Kienbaum a.a.O., Ziff. 4.5.3.4, Seit 97 ff). Eine hohe Abbrecherquote hat entsprechende negative und belastende Folgen für die Betroffenen und die Hunde, aber auch für etwaige Geldgeber. Zu befürchten ist, dass sich an dieser Situation nichts ändert, wenn wir nicht zu einer fachlichen Anerkennung der Ausbildungsstätten durch eine neutrale Stelle kommen.

Wir empfehlen daher die kurzfristige Bildung einer Expertenrunde aus Politik, Ausbildungsstätten, Prüfern und Interessenverbänden, um Möglichkeiten einer fachlich kompetenten, neutralen und unabhängigen Organisation unterhalb des aufwendigen Akkreditierungs-/ Zertifizierungs-Verfahrens zu prüfen.

Um die Transparenz über die Qualität der Ausbildungen für die Betroffenen selbst sowie finanzierende und beratende Institutionen zu erhöhen, empfehlen wir die Schaffung eines bundesweiten Transparenzregisters, an das die jeweiligen Prüfer die Ergebnisse der Prüfungen gegliedert nach Bundesländern je Ausbildungsstätte melden (Anzahl der Anmeldungen, Anzahl der erfolgreichen Prüfungen, jeweils untergliedert in die einzelnen Assistenzhund-Arten entspr. der AHundV). Dies könnte u.E. durch eine Ergänzung der AHundV geregelt werden.

Associata e.V. und „Der Distelhof“

info@associata-ev.de, post@inklusionsort-distelhof.de

Sarglebener Dorfstr. 14, 19357 Karstädt, Telefon: 038 797 / 180 136

www.inklusionsort-distelhof.de, www.associata-ev.de

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, IBAN DE51 1405 2000 1600 0738 04 BIC: NOLADE21LWL

Amtsgericht Neuruppin, VR 5500, Vorstand: Luan Bartels und Thomas Hansen

Steuer-Nr. 052 / 140 / 17 859, Finanzamt Kyritz